

# Der BLSV-Rechtsservice informiert

## Unterschied: Eingetragener Verein – nicht eingetragener Verein

### Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein

- freiwilliger,
- auf eine gewisse Dauer angelegter,
- körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die einen
- gemeinsamen Zweck verfolgen.

Der Verein muss einen

- Gesamtnamen führen.
- Sein Bestand muss von einem Wechsel der Mitglieder unabhängig sein.

Zur körperschaftlichen Organisation zählen

- das Vorliegen einer Satzung, insbesondere, wenn die Gemeinnützigkeit angestrebt wird,
- die Vertretung des Zusammenschlusses durch einen Vorstand sowie
- die Beteiligung der Mitglieder durch Beschlussfassung nach dem Mehrheitsprinzip.

Zum Wesen des Vereines gehört außerdem,

- dass ein Wechsel im Mitgliederbestand stattfinden kann.

### Welche Rechtsformen gibt es?

- Rechtsfähiger Verein = e.V. (§§ 21, 55 BGB)  
eingetragen im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht = juristische Person:  
Dieser Organisation wird durch Eintragung Rechtsfähigkeit verliehen, so dass die juristische Person selbständig Träger von eigenen Rechten und Pflichten sein kann. Sie ist daher im Ergebnis rechtlich einer natürlichen Person weitestgehend gleichgestellt. Juristische Personen handeln durch ihre Organe.
- Nichtrechtsfähiger Verein (§ 54 BGB)

Bei einem nicht rechtsfähigen Verein müssen im Prinzip die gleichen Voraussetzungen, wie bei einem rechtsfähigen Verein, vorliegen. Entscheidender Unterschied ist jedoch, dass diese Organisationsform nicht im Vereinsregister eingetragen ist, so dass die Organisation die Rechtsfähigkeit nicht durch die Eintragung im Vereinsregister erlangen kann. Nach heutiger Rechtsprechung sind die nicht rechtsfähigen Vereine jedoch in Teilbereichen in gewissem Umfang rechtsfähig, das heißt es müssen nicht sämtliche Mitglieder klagen oder verklagt

werden, sondern es kann die Personenvereinigung selbst handeln. Dies gilt jedoch nur soweit und solange die Personenvereinigung durch ihre Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.

Die rechtliche Stellung der beiden Vereinsarten im Rechtsverkehr ist unterschiedlich und hat für die Praxis, vor allem im Hinblick auf Haftungsfragen, entsprechende Konsequenzen.

## Was sind die allgemeinen Unterschiede

	<b>Eingetragener Verein</b>	<b>Nicht eingetragener Verein</b>
Mindestmitgliederzahl	Zur Eintragung in das Vereinsregister: 7 (§ 56 BGB) Später: 3 (§ 74 BGB)	2
rechtsfähig	ja	Teilweise
Wem gehört das Vereinsvermögen?	Als juristische Person gehört das Vermögen dem Verein. Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf „anteiliges“ Vermögen.	Die neuere Rechtsentwicklung geht dahin, den nicht rechtsfähigen Verein als selbstständigen Vermögensträger anzuerkennen. Begrifflich wird jedoch daran festgehalten, dass das Vermögen den Mitgliedern als "Gesamthandsgemeinschaft" gehört. Als „Sondervermögen“ dient es zur Erfüllung des „Vereinszweckes“, daher kann kein Mitglied über seinen „Anteil“ verfügen oder Teilung verlangen, beim Ausscheiden wächst der Anteil den anderen Mitgliedern an.
Kontoführung	Kontoeröffnung und – führung im Namen des Vereines	Kontoeröffnung und -führung nach neuerer Rechtsprechung im Namen des Vereines möglich. Nach alter Rechtsprechung musste das Bankkonto auf dem Namen aller oder einiger Vereins- oder Vorstandsmitglieder errichtet werden.
Kann der Verein klagen?	Ja	Teilweise nein, teilweise ja. Ja, soweit der Verein durch seine Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet.

Kann der Verein verklagt werden?	Ja	Ja
Grundbucheintragung	Der Verein kann als Inhaber eines dinglichen Rechts (z. B. Eigentum oder Grundschuld) im Grundbuch eingetragen werden.	Nur die Gesamtmitglieder als Personen können eingetragen werden. Dieses Problem kann nur durch Einsetzung eines Treuhänders umgangen werden.
Zivilrechtliche Ansprüche	Kann der Verein im eigenen Namen verfolgen.	Kann der Verein im eigenen Namen verfolgen, soweit der Verein durch seine Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet (es kommt also auf den Einzelfall an). Ansonsten müssen alle Vereinsmitglieder oder ein Treuhänder für diese tätig werden.

### Wie unterscheiden sich beide Formen in Haftungsfragen?

	<b>Eingetragener Verein</b>	<b>Nicht eingetragener Verein</b>
Wer haftet für Vereinsschulden?	Der Verein als juristische Person, Mitglieder können nicht persönlich in Anspruch genommen werden.	Zunächst der Verein mit seinem Vereinsvermögen, insofern also die Vereinsmitglieder, jedoch begrenzt mit ihrem ideellen Anteil am Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung mit dem eigenen Vermögen findet nicht statt, es sei denn, es gibt einen besonderen Verpflichtungsgrund, wie z. B. eine Mitverpflichtung neben dem Verein (§ 427 BGB) oder etwa ein eigenes Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder eine begangene unerlaubte Handlung. Ein besonderer Verpflichtungsgrund ist auch z. B. ein Handeln für den Verein (§ 54 Satz 2 BGB; vgl. die nächste Spalte "Haftung des Vorstands").

Haftung des Vorstandes für Vereinsschulden (z.B. aus einem Vertrag)	Da der Vertragspartner der Verein ist, haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht der Vorstand persönlich.	Wer für einen nichtrechtsfähigen Verein im privatrechtlich-rechtsgeschäftlichen Bereich gegenüber außerhalb des Vereins stehenden Personen handelt, haftet immer neben dem Vereinsvermögen dem Dritten gegenüber auch persönlich; gleichgültig ob er mit oder ohne Auftrag handelt. Haftungsausschluss durch die Satzung ist nicht möglich. Lediglich durch individuelle Regelung mit dem Vertragspartner kann die Haftung ausgeschlossen werden.
Haftung eines Verrichtungsgehilfen des Vereines (z.B. Übungsleiter)	Der Verein ist zum Schadensersatz verpflichtet, den jemand in Ausführung eines Auftrages einem Dritten widerrechtlich zufügt (§ 831 BGB ). Der Handelnde kann persönlich zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn eine unerlaubte Handlung vorliegt.	Der Verein ist zum Schadensersatz verpflichtet, den jemand in Ausführung eines Auftrages einem Dritten widerrechtlich zufügt (§ 831 BGB). Daneben kommt die persönliche Haftung des Handelnden aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung oder der Handlungshaftung gemäß § 54 Satz 2 BGB in Betracht (insoweit jedoch nur bezogen auf den privatrechtlich-rechtsgeschäftlichen Bereich, nicht etwa im Innenverhältnis gegenüber Vereinsmitgliedern).

Weitere Informationen bei:

Kanzlei Dr. W. Hartl & Kollegen  
 Agnesstr. 1-5  
 80801 München  
 Tel. 089 / 27 77 82 13  
 Fax 089 / 27 77 82 22  
 info@hartl-kollegen.de